



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4005

Lausitzer Sorben • Dänen in Südschleswig
Deutsche Sinti und Roma • Friesen

+49 (0)30 1868 114 265
info@minderheitensekretariat.de
www.minderheitensekretariat.de

Postadresse:
Bundesministerium des Innern
und für Heimat / Minderheitensekretariat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Besucheradresse:
Englische Straße 30
10587 Berlin

Berlin, 13. November 2024

Stellungnahme des Minderheitenrates zur Drucksache 20/2464 des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Sehr geehrter Herr Jan Kürschner,

der Minderheitenrat der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands unterstützt den Antrag der Fraktion des SSW zum „Gebrauch von Minderheiten- und Regionalsprachen auch vor den Gerichten – Bundesratsinitiative für eine Ausweitung des § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes“. Wir bitten im Landtag Schleswig-Holstein um überfraktionelle Unterstützung für diesen Antrag.

Der Minderheitenrat sieht in der derzeitigen Regelung des § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes ein erhebliches Defizit in Bezug auf die sprachliche Gleichstellung der anerkannten nationalen Minderheiten. Es ist bedauerlich, dass es Minderheitenangehörigen nicht möglich ist, vor Gericht Dokumente in ihren Sprachen – Dänisch, Nordfriesisch, Saterfriesisch und Niederdeutsch – einzureichen, ohne auf eigene Kosten Übersetzungen anfertigen zu lassen. Dies stellt eine unnötige Hürde dar und widerspricht dem Anspruch auf Gleichberechtigung, die im Rahmen der deutschen Minderheitenpolitik geschützt werden sollte. Nur die Lausitzer Sorben haben in ihren Heimatkreisen in Brandenburg und Sachsen das Recht, vor Gericht ihre Sprache zu sprechen und Dokumente in ihrer eigenen Sprache einzureichen. Die Kosten für notwendige Übersetzungen müssen nicht selbst getragen werden.

Wir bedauern, dass die aktuelle Bundesregierung Bestrebungen auch den anderen anerkannten nationalen Minderheiten in Deutschland das Recht auf die Nutzung ihrer Sprachen vor Gericht zu gewähren, nicht unterstützt. Während Englisch neu als Gerichtssprache zugelassen wurde, bleiben die autochthonen Minderheitensprachen

weiterhin außen vor. So wurde in dem jüngst verkündeten Justizstandort-Stärkungsgesetz der § 184 des GVG um die Möglichkeit erweitert, Englisch als Gerichtssprache zu nutzen. Es stellt sich die Frage, auf welcher argumentativen Grundlage diese ungleiche Behandlung zwischen den anerkannten nationalen Minderheitensprachen und der Regionalsprache und der Fremdsprache Englisch erfolgt ist. Eine Neuverhandlung und Öffnung des § 184 GVG ist vor diesem Hintergrund dringend notwendig.

Der Minderheitenrat sieht in der angestrebten Bundesratsinitiative durch die Landesregierung Schleswig-Holsteins einen unterstützenswerten Vorstoß, um die Einführung aller¹ anerkannten Minderheitensprachen und der Regionalsprache Niederdeutsch an den jeweiligen Gerichten in den Siedlungsgebieten voranzutreiben.

Eine Harmonisierung von § 184 GVG mit den Verpflichtungen aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wäre ein bedeutender Schritt hin zu einer umfassenden sprachlichen Gleichstellung und würde das reiche kulturelle Erbe der nationalen Minderheiten in Deutschland weiter stärken.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Peter Schramm
Vorsitzender des Minderheitenrates

¹ Vor dem historischen Hintergrund der Verfolgungs- und Diskriminierungsgeschichte, auch nach 1945, lehnt die Mehrzahl der Angehörigen der deutschen Sinti und Roma, vor allem aber auch die noch Überlebenden der Nazi-Diktatur eine Weitergabe der Sprache an Nicht-Sinti oder Nicht-Roma ab. Diesem Wunsch kann und will sich der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und die ihm angeschlossenen Verbände nicht entziehen.